

**Statuten
der SCION Association**

vom 20. Oktober 2022

RW

Abschnitt I

Name, Sitz, Dauer und Zweck des Vereins

Artikel 1

Name, Sitz, Dauer

¹ Unter dem Namen

SCION Association

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in der Stadt Luzern (der **Verein**).

² Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Artikel 2

Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Förderung einer neuartigen, hochverfügbaren, vertrauenswürdigen, transparenten, effizienten und erschwinglichen Internet-Architektur zur Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Transports von elektronischen Datenbeständen über globale Netzwerke (*Scalability, Control, and Isolation On Next-Generation Networks, SCION*), sowie die Etablierung und Weiterentwicklung von öffentlichen Standards zur einheitlichen Nutzung von SCION.

² Der Verein kann dazu:

- a. eine öffentliche und frei nutzbare Open-Source-Implementation von SCION bereitstellen sowie eine Gemeinschaft von Entwicklern aufbauen und anleiten, die den Open-Source-Quellcode pflegt, verbessert, erweitert und Anwendungsfälle hinzufügt;
- b. ein internationales Ökosystem von Forschenden, Entwicklern, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Anbietern und Nutzern von SCION aufbauen und pflegen;
- c. Anbieter und Dienstleister von SCION prüfen und zertifizieren;
- d. internationale Anlässe sowie Konferenzen organisieren und durchführen; und
- e. Dienstleistungen im Zusammenhang mit SCION erbringen.

³ Der Verein kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Bei Tochtergesellschaften und Beteiligungen ist eine klare organisatorische und personelle Trennung zwischen dem Verein und der betreffenden Gesellschaft im Sinne der einschlägigen Praxis einzuhalten. Grundsätzlich ist eine Verbindungsperson in den Gremien zulässig.

Abschnitt II

Mitgliedschaft, Mitgliederkategorien und Vorrechte

Artikel 3

Mitgliedschaft, Aufnahme, Mitgliederverzeichnis

¹ Mitglieder des Vereins können schweizerische und ausländische juristische Personen, einschliesslich Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, sein.

² Nach der Gründung kann der Vorstand in Ausnahmefällen auch handlungsfähige natürliche Personen als Mitglieder aufnehmen und kann Bedingungen und Kriterien einer solchen Aufnahme festlegen. An der Gründungsversammlung teilnehmende natürliche Personen sind von der Einschränkung nach Absatz 1 nicht betroffen und sind automatisch Mitglied.

³ Das Gesuch zur Aufnahme als Mitglied des Vereins hat in der vom Vorstand bestimmten Form an den Vorstand gerichtet zu erfolgen, der nach seinem Ermessen endgültig über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

⁴ Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis, in welches die Mitglieder mit Firma (bei natürlichen Personen Name und Vorname), Adresse und E-Mail-Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zum Verein gilt als Mitglied nur, wer im Mitgliederverzeichnis eingetragen ist.

⁵ Wechselt eine im Mitgliederverzeichnis eingetragene Person ihre Firma (bei natürlichen Personen ihren Namen oder Vornamen), ihre Adresse oder ihre E-Mail-Adresse, so hat sie dies dem Vorstand mitzuteilen. Mitteilungen des Vereins gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die Kontaktinformationen gemäss Eintrag im Mitgliederverzeichnis gesendet werden.

Artikel 4

Austritt, Ausschluss, Suspendierung

¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen).

² Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats möglich. Die Mitteilung des Austritts ist schriftlich oder in einer anderen vom Vorstand bestimmten Form an den Vorstand zu richten. Ein Austritt berührt nicht die Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrags des laufenden Geschäftsjahrs.

³ Der Vorstand kann ein Mitglied, das seiner Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrags auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht fristgerecht nachkommt, definitiv vom Verein ausschliessen. Anstelle eines Ausschlusses kann der Vorstand auch eine Suspendierung der Mitgliedschaft (einschliesslich des Stimmrechts) bis zur vollständigen Bezahlung des ausstehenden Betrags anordnen.

⁴ Im Übrigen kann der Vorstand ein Mitglied, das nach Ansicht des Vorstandes den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, aus dem Verein ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt in diesem Fall durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder und schriftliche Mitteilung an das betroffene Mitglied, unter Angabe des Grundes für den

Ausschluss. Der Ausschluss von Mitgliedern der Kategorie «Gründungsmitglied» erfordert die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

⁵ Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes nach Absatz 4 kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Kalendertagen seit dem Datum der schriftlichen Mitteilung an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bis zur nächsten Generalversammlung ist das betroffene Mitglied (einschliesslich Stimmrecht) suspendiert. Die Generalversammlung entscheidet mit dem üblichen Mehr definitiv über die Gutheissung des Rekurses. Im Falle eines Ausschlusses eines Mitglieds der Kategorie «Gründungsmitglied» bedarf die Abweisung des Rekurses der Zustimmung aller Mitglieder der Kategorie «Gründungsmitglied» (ohne die Stimme des betroffenen suspendierten Mitglieds). Wird der Rekurs gutheissen, lebt die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds wieder auf und das betroffene Mitglied kann für ein Jahr seit dem Entscheid der Generalversammlung aus demselben Grund nicht erneut ausgeschlossen werden.

Artikel 5

Mitgliederkategorien

¹ Der Verein hat zwei Mitgliederkategorien:

- a. die Kategorie «Gründungsmitglied»; und
- b. die Kategorie «ordentliches Mitglied».

² Die an der Gründungsversammlung des Vereins anwesenden Gründer sind automatisch Mitglieder der Kategorie «Gründungsmitglied».

³ Mitglieder, welche (1) ihr Gesuch um Aufnahme bis spätestens am 24. August 2023 gestellt haben und (2) den Verein in dieser Phase wesentlich unterstützt haben (z.B. durch Zuwendung finanzieller Mittel, anderer Ressourcen oder Arbeitskraft), können durch Beschluss des Vorstandes in die Kategorie «Gründungsmitglied» aufgenommen werden.

⁴ Ein Mitglied der Kategorie «Gründungsmitglied» kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand in die Kategorie «ordentliches Mitglied» wechseln.

Artikel 6

Vorrechte

¹ Aufgrund ihrer zentralen Rolle bei der Verfolgung des SCION-Projekts und der Gründung des Vereins stehen der ETH Zürich, solange sie Mitglied des Vereins ist, aber unabhängig von ihrer Mitgliederkategorie, folgende Vorrechte zu:

- a. Die ETH Zürich hat das Recht, ein Vorstandsmitglied nach eigenem Ermessen zu ernennen und jederzeit abzuberufen. Das ernannte Vorstandsmitglied kann durch die Generalversammlung nicht abberufen und vom Vorstand nicht suspendiert werden.
- b. Die ETH Zürich ist von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

² Den Mitgliedern der Kategorie «Gründungsmitglied» stehen aufgrund ihrer tragenden Rolle in der Anfangsphase des Vereins folgende Vorrechte zu, welche jedoch zeitlich befristet sind, bis zum 24. August 2025, das

heisst, sämtliche nachfolgend beschriebenen Vorrechte erlöschen nach diesem Datum ersatzlos:

Sie haben das Recht, je ein Vorstandsmitglied oder einen Vorstandsbeobachter zu ernennen und jederzeit abzurufen. Ein Vorstandsbeobachter hat das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und sich meinungsbildend zu äussern. Er hat jedoch weder ein Stimmrecht noch andere Rechte eines Vorstandsmitgliedes. Das ernannte Vorstandsmitglied, respektive der Vorstandsbeobachter, muss Organ, Angestellter oder ein anderer dauerhafter Vertreter des Mitglieds sein. Im Fall von natürlichen Personen kann das Gründungsmitglied auch selbst Vorstandsmitglied oder Vorstandsbeobachter sein. Das Vorrecht ein Vorstandsmitglied zu ernennen besteht nur so lange bis die Maximalzahl von sieben Vorstandsmitgliedern erreicht ist. Das Vorrecht einen Vorstandsbeobachter zu ernennen ist nicht durch die Anzahl der Vorstandsmitglieder oder die Anzahl Vorstandsbeobachter beschränkt. Ein gemäss dieser Bestimmung ernanntes Vorstandsmitglied, respektive ein gemäss dieser Bestimmung ernannter Vorstandsbeobachter, kann durch die Generalversammlung nicht abberufen und vom Vorstand nicht suspendiert werden.

Abschnitt III

Organe

Artikel 7

Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand; und
- c. die Revisionsstelle.

² Der Vorstand kann durch Organisationsreglement (Artikel 22 Absatz 3) weitere Organe einsetzen, wie z.B. eine Geschäftsleitung, Beiräte (*Advisory Boards*) oder technische Ausschüsse (*Technical Committees*).

B. Die Generalversammlung

Artikel 8

Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung der Mitglieder. Ihr stehen abschliessend folgende Befugnisse zu:

- a. die Festsetzung und Änderung dieser Statuten;
- b. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und mit der Geschäftsführung betrauten Personen;

- e. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
- f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- g. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 9

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung, Durchführung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet grundsätzlich alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres des Vereins statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, sofern

- a. der Vorstand oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten;
- b. es eine Generalversammlung beschliesst; oder
- c. Mindestens 20 Prozent aller Mitglieder dies gemeinsam schriftlich oder in einer anderen vom Vorstand bestimmten Form unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, verlangen.

² Generalversammlungen können physisch, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten.

Artikel 10

Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls die Revisionsstelle, spätestens 30 Kalendertage vor dem Tag der Versammlung einberufen. Der Vorstand kann das Recht zur Einberufung durch Organisationsreglement an einzelne Vorstandsmitglieder oder eine Geschäftsleitung delegieren.

² Die Einberufung muss die provisorischen Verhandlungsgegenstände (Traktanden) sowie die Anträge des Vorstandes und des oder der Mitglieder, welche gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c dieser Statuten die Durchführung einer Generalversammlung und die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

³ Spätestens 10 Kalendertage vor dem Tag der Versammlung stellt die einberufende Stelle den Mitgliedern die verbindliche Traktandenliste mit den definitiven Verhandlungsgegenständen sowie den Anträgen des Vorstandes und des oder der Mitglieder, welche gemäss Artikel 11 Absatz 1 dieser Statuten die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften den Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, zu.

⁴ Spätestens 30 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und ein allfälliger Revisionsbericht den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten. Die Mitglieder sind darüber in der Einberufung zu orientieren.

⁵ Die Einberufung zur Generalversammlung sowie die Zustellung der verbindlichen Traktandenliste erfolgen gemäss Artikel 30 dieser Statuten.

Artikel 11

Traktandierung

¹ Mindestens 20 Prozent aller Mitglieder können zusammen die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 20 Kalendertage vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder in einer anderen vom Vorstand bestimmten Form unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Mitglieder, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, verlangt werden.

² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung unter Vorbehalt von Artikel 11 dieser Statuten keine Beschlüsse fassen; ausgenommen sind hiervon jedoch an einer Generalversammlung gestellte Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Mitglieds, falls noch keine Revisionsstelle gewählt worden ist.

³ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 12

Universalversammlung

Sämtliche Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Mitglieder anwesend sind und die Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und entweder anwesend sind oder auf eine Teilnahme verzichtet haben.

Artikel 13

Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll

¹ Der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei seiner Abwesenheit führt der Vizepräsident des Vorstandes, ein anderes Mitglied oder eine vom Vorstand bezeichnete Person den Vorsitz. Steht kein Mitglied des Vorstandes zur Verfügung und hat der Vorstand keinen Vertreter bezeichnet, so wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

² Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmzähler, die alle nicht Mitglieder sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

³ Der Vorsitzende der Generalversammlung hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die der ordnungsgemässen Durchführung der Generalversammlung dienlich sind.

⁴ Jedes Mitglied kann während der Generalversammlung Verfahrensanträge stellen. Die Generalversammlung entscheidet Verfahrensfragen

durch sofortigen Beschluss; sie kann dabei von den Anordnungen des Vorsitzenden abweichen.

Artikel 14

Stimmrecht, Vertretung der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Ein Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels Vollmacht durch einen anderen Bevollmächtigten, der selbst ebenfalls Mitglied des Vereins sein muss, vertreten lassen. Der Vorstand kann jedoch auch Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, als Bevollmächtigte zulassen. Wenn das Mitglied eine juristische Person ist, gilt die vorstehende Einschränkung nicht für seine Organe, Angestellten und anderen dauerhaften Vertreter.

³ Der Vorstand kann Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung erlassen und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Artikel 15

Beschlüsse, Wahlen

¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend oder gültig vertreten ist. Für den Fall der ungenügenden Beteiligung beruft der Vorstand eine zweite Generalversammlung ein, die nicht vor Ablauf von zehn Tagen seit der ersten stattfinden darf. Diese zweite Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender odervertretener Mitglieder beschlussfähig.

² Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen), soweit es das Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmen.

³ Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende der Generalversammlung einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.

⁴ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern weder die Generalversammlung noch deren Vorsitzender beschliesst, dass sie geheim erfolgen.

⁵ Der Vorsitzende der Generalversammlung kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Artikel 16

Wichtige Beschlüsse

¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) auf sich vereinigt, sowie die Zustimmung aller Mitglieder der Kategorie «Gründungsmitglied» (Artikel 5 Abs. 1), ist erforderlich für:

- a. die Änderung des Vereinszweckes;
- b. die Auflösung des Vereins;

- c. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern; und
- d. die Änderung von Artikel 6 der Statuten.

² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt oder aufgehoben werden.

Artikel 17

Urabstimmung

Wenn der Vorstand eine Urabstimmung anordnet, ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung der jeweils anwendbaren Mehrheit der gültig antwortenden Mitglieder (ohne Enthaltungen) zu einem Antrag einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

C. Der Vorstand

Artikel 18

Mitglieder des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

² In den Vorstand können alle handlungsfähigen natürlichen Personen gewählt werden, welche Organe, Angestellte oder andere dauerhafte Vertreter eines Mitglieds des Vereins sind, welche selbst Mitglied des Vereins sind, oder von der Mehrheit der Mitglieder des Vereins vorgeschlagen werden.

³ Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann die Rückvergütung von Spesen sowie den Abschluss von Versicherungen zugunsten seiner Mitglieder regeln.

⁴ Sämtliche Mitglieder des Vorstandes legen ihre Interessenbindungen in geeigneter Form offen; zur Wahl vorgeschlagene Kandidaten legen ihre Interessenbindungen bereits vor der Wahl offen.

Artikel 19

Wahl und Amtsdauer

¹ Die von den Gründungsmitgliedern gemäss Artikel 6 Abs. 2 ernannten Vorstandsmitglieder werden fest für drei Jahre, gerechnet ab Gründung des Vereins, gewählt. Danach finden alle drei Jahre ordentliche Wahlen für Mitglieder des Vorstandes von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren statt. Vorstandsmitglieder, welche ausserordentlich, das heisst an einem nicht auf einen ordentlichen Wahltermin fallenden Termin, von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden, werden nur für die verbleibende Amtsdauer bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin zur Wiederwahl gewählt.

² Kein Vorstandsmitglied kann länger als neun Jahre ununterbrochen Mitglied des Vorstandes sein.

³ Die Generalversammlung kann Mitglieder des Vorstandes jederzeit abberufen. Entschädigungsansprüche der Abberufenen bleiben davon unberührt.

Artikel 20

Organisation

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte seinen Präsidenten sowie nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten und den Delegierten.

² Aus wichtigen Gründen kann ein Vorstandsmitglied durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder (ausser dem betroffenen) in seiner Funktion suspendiert werden. In diesem Fall hat der Vorstand unverzüglich zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen, für welche die Abberufung des suspendierten Vorstandsmitglieds traktandiert wird. Lehnt die Generalversammlung die Abberufung ab, fällt die Suspendierung ohne weiteres dahin.

³ Der Vorstand kann im Übrigen seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement ordnen.

Artikel 21

Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

¹ Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes einberufen, so oft dies als notwendig erscheint, jedoch mindestens zweimal pro Geschäftsjahr oder wenn ein Vorstandsmitglied es unter Angabe der Gründe verlangt.

² Sofern das vom Vorstand erlassene Organisationsreglement nichts Anderes festlegt, ist zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

³ Sofern das vom Vorstand erlassene Organisationsreglement nichts Anderes festlegt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

⁴ Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

⁵ Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Artikel 22

Befugnisse des Vorstandes

¹ Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, diesen Statuten oder einem Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

² Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a. die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Festlegung der Organisation des Vereins;
- c. die Festlegung des Mitgliederbeitrags;
- d. die Ausgestaltung des Rechnungswesens;

- e. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung des Vereins betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- f. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, dieser Statuten, der Reglemente und Weisungen;
- g. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h. andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Vorstand vorbehaltenen Aufgaben und Befugnisse.

³ Der Vorstand kann die Geschäftsführung sowie die Vertretung des Vereins im Rahmen dieser Statuten und der gesetzlichen Bestimmungen durch Erlass eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen.

D. Die Revisionsstelle

Artikel 23

Revisionsstelle und
Revision

¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

² Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit abberufen. Entschädigungsansprüche der Revisionsstelle bleiben davon unberührt.

³ Die Revisionsstelle muss die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

⁴ Der Vorstand kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

⁵ Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle ausdrücklich oder stillschweigend verzichten, wenn der Verein weder zu einer ordentlichen Revision noch zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet ist. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Abschnitt IV

Finanzierung, Haftung und Geschäftsjahr

Artikel 24

Finanzierung des Ver-
eins, Haftung

¹ Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen;

- b. freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten (einschliesslich Schenkungen, Vermächtnisse, Forschungsstipendien, Sponsorengelder, etc.);
- c. Erträgen aus der Vereinstätigkeit und dem Vereinsvermögen;
- d. Dividenden und anderen Ausschüttungen von Tochtergesellschaften.

² Die Mittel dürfen ausschliesslich zur Förderung des Vereinszwecks verwendet werden. Eine Ausschüttung der Mittel an die Mitglieder (durch Dividenden oder ähnliche Geschäfte) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 25

Mitgliederbeitrag

¹ Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr festgelegt.

² Der Vorstand kann verschiedene Stufen der Beitragspflicht schaffen. Er legt die Kriterien fest, nach welchen die Mitglieder einer Beitragsstufe zugeordnet werden und veröffentlicht diese oder kommuniziert sie vor dem Beitritt. Diese Kriterien orientieren sich an der Grösse bzw. wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder oder anderen sachlichen Parametern.

³ In begründeten Fällen kann der Vorstand ein Mitglied von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreien.

⁴ Der Vorstand kommuniziert den Mitgliederbeitrag für das Folgejahr jeweils bis spätestens vier Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Artikel 26

Geschäftsjahr, Geschäftsbericht

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins endet am 31. Dezember, sofern der Vorstand nicht ein anderes Datum festsetzt.

² Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung (bestehend mindestens aus Erfolgsrechnung und Bilanz).

Abschnitt V

Auflösung, Liquidation

Artikel 27

Auflösung, Liquidation

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation des Vereins nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

² Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

³ Die Liquidation des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) freihändig zu verkaufen.

⁴ Nach erfolgter Tilgung der Schulden des Vereins wird das Vermögen an eine oder mehrere durch die Generalversammlung bestimmte gemeinnützige juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, welche eine dem Verein ähnliche Zielsetzung verfolgen, übertragen.

Abschnitt VI

Anwendbares Recht, Streitbeilegung

Artikel 28

Anwendbares Recht Diese Statuten, allfällige weitere Reglemente und Erlasse des Vereins sowie Rechtsverhältnisse zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern unterstehen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.

Artikel 29

Streitbeilegung ¹ Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche

- a. in Angelegenheiten des Vereins;
- b. zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern; und
- c. aus oder im Zusammenhang mit diesen Statuten oder allfälligen weiteren Reglementen oder Erlassen des Vereins

sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung (Swiss Rules) des Swiss Arbitration Centre zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

² Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen.

³ Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Luzern, Schweiz.

⁴ Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch, wobei Beweismittel in deutscher, französischer oder italienischer Originalsprache auch ohne Übersetzung eingereicht werden können.

⁵ Die Bestimmungen des 12. Kapitels des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht finden keine Anwendung; stattdessen gelten die Bestimmungen des dritten Teils der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

⁶ Eine Aufnahme in den Verein bedingt die ausdrückliche Zustimmung zu dieser Schiedsklausel.

Abschnitt VII

Diverses

Artikel 30

Mitteilungen

¹ Schriftliche Mitteilungen des Vereins erfolgen brieflich an die letzte im Mitgliederverzeichnis eingetragene Adresse des Mitglieds. Sofern weder das Gesetz noch diese Statuten zwingend eine schriftliche Mitteilung vorschreiben, kann der Verein Mitteilungen auch an die letzte im Mitgliederverzeichnis eingetragene E-Mail-Adresse des Mitglieds oder auf eine andere geeignete Weise zustellen.

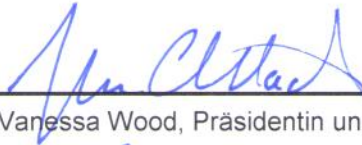
² Wo das Gesetz oder diese Statuten für Mitteilungen der Mitglieder an den Verein die Schriftform vorsehen, müssen die Mitteilungen per Einschreiben oder international anerkannten Kurier an die offizielle Adresse des Vereins erfolgen und handschriftlich unterzeichnet sein.

Artikel 31

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Universalversammlung vom 20. Oktober 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

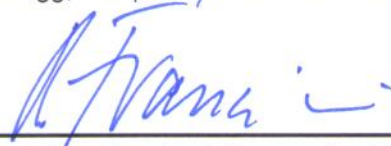
Luzern, 20. Oktober 2022



Prof. Dr. Vanessa Wood, Präsidentin und Vertreterin der ETH Zürich



Dr. Uli Sigg, Vizepräsident und Gründungsmitglied



Prof. Dr. Reto Francioni, Vorstandsmitglied